

Fakten?

Der RGK-newsletter Nr. 11 vom Oktober 2016 hat es auf den Punkt gebracht: Es gibt keinen Anlass, am Bestand unserer betrieblichen Altersversorgung zu zweifeln.

Korrekt. Es gilt die Betriebsvereinbarung zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung mit Datum vom 18. Juni 1985. Leistungsverpflichtet ist gemäß den vorgegebenen RGK-Leistungsrichtlinien die Rechtsnachfolgerin der DAG, ver.di.

Damit enden die nachprüfbaren „Fakten“ des RGK-newsletters. Ein Nachweis, dass bzw. wie die Stiftungsorgane ihren Verpflichtungen nachkommen: Fehlanzeige! Stattdessen wird nur mit banaler Stimmungsmache gegenüber der Selbsthilfeinitiative vom eigenen Versagen abgelenkt.

Es spricht im Übrigen für sich, dass nicht eine einzige Tatsachenbehauptung, ja noch nicht einmal eine der unterstellten Annahmen aus 39 KLARTEXTEN und weiteren Informationen der Selbsthilfeinitiative mittels konkreter Darlegung in Zweifel gezogen werden konnten. Unser offener Brief vom 18.07.2016 an den stellvertretenden Stiftungsvorsitzenden und letzten DAG-GBR-Vorsitzenden Udo Köttgen hatte erneut klar formulierte Fragen gestellt. Sollen die nebulös formulierten „Fakten“ des *newsletter* Nr. 11 etwa die Antwort darauf sein?

Als Tiger gestartet und als Bettvorleger gelandet

„Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung garantiert für die Zukunft die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind.“ (Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom 15.11.2004, Roland Issen und Helmut Tesch). Eine knappe Zusammenfassung der gesetzlichen Vorgaben des BGB für eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Und darauf mussten wir uns - wie bis 2011 auch praktiziert - verlassen und wurden verlassen. Seit 2012 haben wir seitens der Stiftungsorgane der Ruhegehaltskasse zur Kenntnis zu nehmen, dass der originäre Stiftungszweck ad absurdum geführt wird.

Bis 2001 erhielt der Verein Ruhegehaltskasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen finanziellen Mittel von der DAG. Die jährlichen Mittelzuweisungen erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht.

Die Arbeitgeberin ver.di hingegen hat seit 2001 keinen Cent an Vorsorgeleistung für die bei ver.di beschäftigten ehemaligen DAG-KollegInnen in die Ruhegehaltskasse eingezahlt. Der Gipfel: Während ver.di für die Masse ihrer Beschäftigten Vorsorgeleistung in Höhe von 4% der Gehaltssumme an die DGB-Unterstützungskasse überweist, wird für die bei ver.di noch beschäftigten ehemaligen DAG-KollegInnen der Gleichbehandlungsgrundsatz einfach ausgesetzt.

Für die Leistung der in den Jahren 2001 bis heute erworbenen Ansprüche an die betriebliche Altersversorgung - immerhin bis jetzt 15 Jahre – wird der Kapitalstock des Vereins Ruhegehaltskasse und damit der Gehaltsverzicht der ehemals DAG-Beschäftigten in Anspruch genommen.

Nach 30-jähriger Beschäftigung bei der DAG und ver.di müssten nach den RGK-Leistungsrichtlinien rund zwei Drittel (5,25 % Leistungsanspruch = DAG-Zeit; 9,75 % = ver.di-Zeit) des von der Stiftung geleisteten Ruhegehaltes von ver.di an die Ruhegehaltskasse für ehemals Beschäftigte der DAG (Stiftung) erstattet werden. Der Verzicht der Stiftungsorgane auf diesen Erstattungsanspruch gegenüber ver.di ist eine klare Pflichtverletzung.

**„Der ver.di-Bundesvorstand könne sich doch nicht ohne eigene finanzielle Vorsorge für Betriebsrentenverpflichtungen gegenüber ehemaligen DAG-Beschäftigten aus dem Stiftungsvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse bedienen. Dieses sei schließlich durch Gehaltsverzicht der DAG-Beschäftigten angespartes Ruhegehaltsvermögen und damit dem Zugriff Dritter entzogen. Insofern sei dieses Verhalten nicht zu billigen.“
Peter Weiß, Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 03.11.15**

Unaufgeklärt bleibt zudem, wer vom DAG-Bundesvorstand aus dem für die betriebliche Altersversorgung bestimmten Betriebsrentenvermögen des Vereins Ruhegehaltskasse die Zahlung von 14 Mio. € an ver.di veranlasst hat. Ein als Eigentum der DAG-Beschäftigten ausgewiesenes Vermögen! Hierzu kein weiterer Kommentar.

Einschließlich Zins und Zinseszins bei lediglich 4 % Ertragsausschüttung reden wir im Jahr 2016 immerhin über einen vorenthaltenen Kapitalstock von 25 Mio. €, auf dessen Rückführung in das Vermögen der DAG-RGK (Stiftung) die Stiftungsorgane als weitere Pflichtverletzung verzichten.

Uwe Grund als auch Rudi Gaidosch fabulieren indessen per *newsletter* über einen deutlichen solidarischen Beitrag der ehemals DAG-Beschäftigten.

Und der ver.di-Haushaltstitel Demographiefonds? Eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit der Ruhegehaltskasse für ehemals Beschäftigte der DAG wäre sofort und zweifelsfrei bis zum Versterben des letzten Anspruchsberechtigten gewährleistet. ver.di müsste lediglich gleichbehandelnd die 4% Vorsorgeleistungen auch für die ehemals DAG-Beschäftigten im Dienst von ver.di an die Stiftung

überweisen und ihrem seit 2001 zu tragenden Anteil an Ruhegeldzahlungen nachkommen. Von der Rückzahlung der vereinnahmten 14 Mio. € einschließlich Zins und Zinseszins noch nicht einmal zu reden. Aber die Stiftungsorgane haben ja längst ihre Aufgabe der Interessenvertretung für die Ruhegehaltsempfänger aufgegeben.

Nicht reden. Handeln!

Die Stiftungsorgane nutzten - wie im *newsletter* angeführt - jede Gelegenheit zum Dialog? Jedenfalls nicht mit den Ruheständlern der ehemaligen DAG. Und mit ver.di?

Das beste Beispiel: Die Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung. Vom Vorstand der RGK am 2. September 2014 beschlossen, allerdings ver.di nicht zugestellt.

Wir erinnern gern und fügen den Protokollauszug noch einmal als Anlage bei.

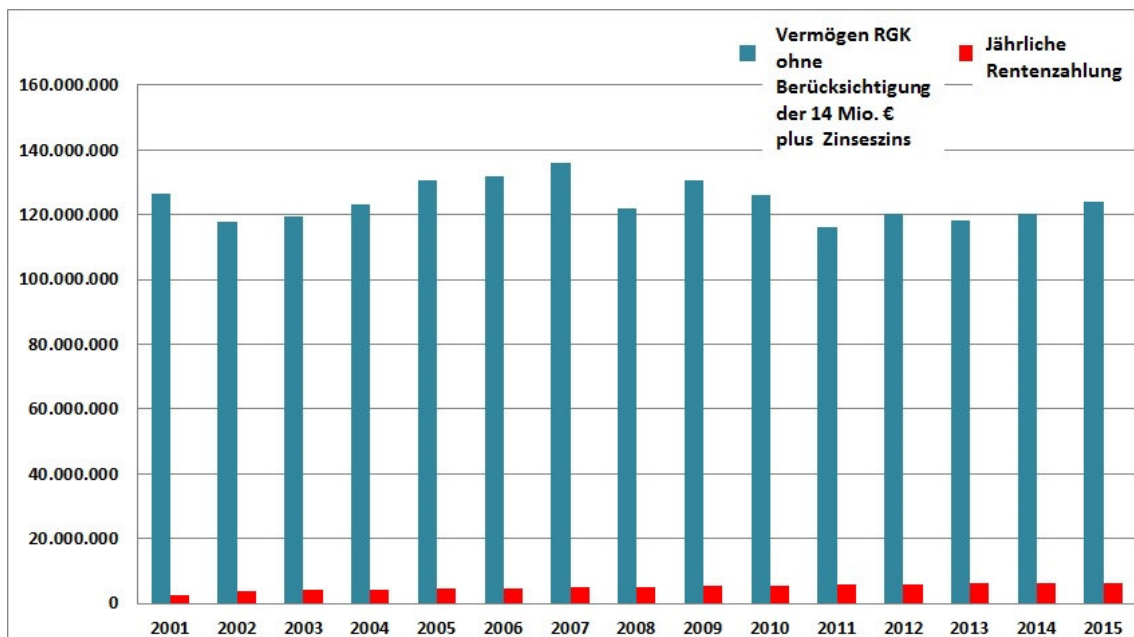
Nebelkerzen statt nachprüfbarer Fakten

Wir können auf bisher 39 KLARTEXT, INFO und persönliche Bestandsaufnahmen verweisen. Nachvollziehbar für jeden im Internet <http://www.dag-rgk-forum.de/>. Der Grund für die umfassende kritische Bestandsaufnahme: Die unverantwortliche Passivität und Desinformation der Stiftungsorgane.

Es sei diesen zugebilligt, uns mit dem *newsletter* 11 diskreditieren zu wollen. Aber warum dann nicht mit Tatsachen statt schwammiger Umschreibungen?

Zu den *newsletter* „Fakten“ 1 - 4:

Die Höhe des eingebrachten Stiftungskapitals war nie strittig. Allerdings die Entwicklung der Kapitalausstattung und die im Verhältnis dazu stehenden jährlichen Leistungen der Stiftung RGK.



Die Stiftung leistet an Stelle der arbeitsvertraglichen Verpflichtung von ver.di – jedenfalls solange das vom Verein Ruhegehaltskasse der DAG gestellte Stiftungsvermögen dies zulässt.

Die Grafik sollte hinlänglich deutlich machen, dass das uns bekannte letzte versicherungsmathematische Gutachten längst nicht mehr aussagekräftig ist und die Stiftungsorgane keinesfalls umfassend oder gar korrekt informiert haben.

Zum newsletter „Fakt“ 5:

Unstrittige Übereinstimmung besteht in der Rechtsfrage, dass ver.di als Rechtsnachfolgerin der DAG auch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den ehemaligen DAG-Beschäftigten erfüllen müsse. In der Tat. Nicht nur bei der Umsetzung der geltenden Betriebsvereinbarung. Auch hinsichtlich der Vorsorgeleistungen.

Alle Zahlungsverpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung an ehemals DAG-Beschäftigte - auch die seit 2001 von ver.di verursachten - werden ausschließlich aus dem von den DAG-Beschäftigten bis 2001 angesparten Ruhegehaltsvermögens finanziert.

Im newsletter findet sich natürlich keine Stellungnahme der Stiftungsorgane zur Ungleichbehandlung bei der Vorsorgeleistung für die betriebliche Altersversorgung. Die unterschiedliche Klassifizierung von ver.di-Beschäftigten wird so hingenommen.

Zum newsletter „Fakt“ 6:

Um es noch einmal zu wiederholen: Der „Demografiefonds“ soll eine Vorsorge für mögliche weitere Risiken im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge seitens ver.di sein. Tatsächlich präsentiert die ver.di-Praxis lediglich einen nicht gesicherten Haushaltstitel ohne entsprechende Garantie für die späteren LeistungsempfängerInnen.

Dergestalt ist der angeführte Demografiefonds nichts anderes als eine nachgeholt Fehlerkorrektur versäumter Vorsorge der beteiligten DGB-Gewerkschaften vor der ver.di-Gründung. Ohne diesbezügliche Sicherung und somit lediglich ein Haushaltstitel ohne entsprechende Umsetzungsgarantie.

Die ehemals DAG-Beschäftigten haben bereits ihren Vorsorgebeitrag per Gehaltsverzicht geleistet. Die Zahl der Leistungsberechtigten reduziert sich zudem aufgrund biologischer Unvermeidbarkeiten Jahr für Jahr auf ein übersichtliches Maß.

Zum newsletter „Fakt“ 7:

Bei der Anpassungsprüfung zwecks Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers zu berücksichtigen. Jedenfalls nach den Bestimmungen des Betriebsrentenrechts. Eine Ausnahme für Gewerkschaften ist nicht vorgesehen. Die Anpassung stellt dabei den Regelfall dar und nicht etwa die Ausnahme.

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist die Zeit von drei Jahren bis zum nächsten Anpassungsstichtag (siehe BAG vom 18.02.2003 – 3 AZR 172/02 – DB 2003).

Der Werterhalt kann abgelehnt werden, wenn und soweit eine übermäßige Belastung des Unternehmens verursacht wird. ver.di aber zahlt noch auf etliche Jahre hin keinen Cent an die heutigen und künftigen Ruhegehaltsempfänger aus der ehemaligen DAG. Noch nicht einmal für deren gleichbehandelnde Vorsorgeleistung.

Die Stiftung leistet an Stelle der arbeitsvertraglichen Verpflichtung von ver.di – jedenfalls solange das vom Verein Ruhegehaltskasse der DAG gestellte Stiftungsvermögen dies zulässt.

Eine unzureichende Berücksichtigung der Versorgungsempfänger aber findet auch dann statt, wenn die aktuell Beschäftigten über Jahre Gehaltsanpassungen erfahren und den BetriebsrentnerInnen gleichzeitig der Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung verweigert wird.

Entgelterhöhungen ver.di		Wertanpassung Betriebliche Altersversorgung RGK	
01.07.2011	+ 1,7%	01.01.2011	0,00%
Einmalzahlung	400€		
01.06.2012	+ 1,3%	01.01.2012	0,25%
Einmalzahlung	400€		
01.06.2013	+ 2,9%	01.01.2013	0,55%
01.09.2014	+ 2,0%	01.01.2014	0,0625%
01.06.2015	+ 2,2%	01.01.2015	0,42%
Urlaubsgeld	+ 101€		
2016: Tarifierfassung wird noch verhandelt		01.01.2016	0,53
<i>Für die Wertanpassung der betrieblichen Altersversorgung hatten weder der ver.di-Bundesvorstand noch der -GBR auch nur einen Bruchteil der obigen Gehaltsanpassung übrig.</i>		<i>Gemäß Hamburger Rechtsprechung darf eine in vielleicht zwanzig oder mehr Jahren eintretende finanzielle Belastung des Arbeitgebers für eine eingeschränkte Anpassungsverweigerung missbraucht werden.</i>	

Markus Kurth, rentenpolitischer Berichterstatter der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, hat anlässlich eines Gespräches mit Peter Stumph <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Klartexte/KLARTEXT%2036.pdf> hierzu ebenfalls deutlich hervorgehoben: „Die reguläre Erhöhung der Bezüge von Beschäftigten sowie nicht zuletzt von Vorständen dürfte ein zuverlässiger Indikator für die wirtschaftliche Machbarkeit von Betriebsrentenanpassungen sein.“

Wie das LAG Hamburg dennoch zu seiner abschließenden Entscheidung gekommen ist, bleibt nach wie vor kritikwürdig. Mehrere KLARTEXTE haben hierzu bereits Position bezogen.

Zum newsletter „Fakt“ 8:

Und die Stiftungsaufsicht? Die Stiftungsaufsicht müsste den Schutz des Stifterwillens vor dem Fehlverhalten der Stiftungsorgane gewährleisten und einen Rechtsmissbrauch ausschließen. Die Realität: Das Betriebsrentenrecht ist für sie nicht

maßgeblich, eine eigene Fachaufsicht nicht vorgesehen. Eine Unterstützungskasse in Form einer Stiftung existiert wohl auch kein zweites Mal und passt nicht ansatzweise in die Intention des Stiftungsrechts.

Prof. Dr. Burkhard Küstermann von der Universität Cottbus und Stiftungsberater der Initiative Bürgerstiftungen anlässlich der 4. Wochenendtagung der Selbsthilfeinitiative

im Juni dieses Jahres: Eine Stiftung ist grundsätzlich autonom. Die Stiftung gehört sich selbst. Leistungsentscheidungen treffen ausschließlich die Satzungsorgane. Also: keinesfalls wie in der Stiftung Ruhegehaltskasse die Arbeitgeberin ver.di.

Zum newsletter „Fakt“ 9:

Um auch dies noch einmal zu wiederholen: Gemäß Satzung der Stiftung Ruhegehaltskasse hat die Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. D.h.: Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat gemäß § 325 HGB im Bundesanzeiger zu erfolgen! Bei einer dementsprechenden Informationsweitergabe an die ehemaligen DAG-Beschäftigten wäre sofort Schluss mit der Indoktrination durch irreführendes bzw. nicht korrektes Zahlenwerk und damit des für Dumm Verkaufens der heutigen und künftigen LeistungsempfängerInnen.

§ 11 der Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf der Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. ... Dieser Jahresabschluss ist zusammen mit dem Geschäftsbericht/Lagebericht dem vom Kuratorium bestellten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung nach den handelsrechtlichen Grundsätzen und berufusüblichen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

Zum newsletter „Fakt“ 10:

Es wird ausgeführt, die Gremien der Ruhegehaltskasse nähmen ihre Aufgaben gewissenhaft, kompetent und engagiert wahr. Kein Fakt. Eher eine Selbstbeweihräucherung.

Wir stellen hingegen fest, dass die Stiftungsorgane seit 2012 lediglich noch Kosten in beträchtlicher Höhe verursachen und den RuhegehaltsempfängerInnen nicht die nötige Sicherung ihrer verdienten Anwartschaften gewährleisten. Der von den Stiftungsorganen inzwischen eingeschlagene Weg, ver.di die Hoheit über den Stiftungszweck einzuräumen, hat lediglich zur Konsequenz, das Stiftungsvermögen ohne Umweg der Verfügungsgewalt von ver.di zu unterstellen.

Und wenn die Stiftung angesichts ihrer Entscheidungsunfähigkeit aufgelöst würde? Damit würden Verwaltungskosten in Millionenhöhe eingespart und die DAG-Betriebsvereinbarung gilt unmittelbar. Was würde sich gegenüber dem jetzigen Leistungsverfahren ändern? Nichts!

Heino Rahmstorf Peter Stumph Reinhard Dröner Bernhard Stracke

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de>

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

(02. September 2014, TOP 7: Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung)

- *„Die DAG hat über die Ruhegehaltskasse e.V. (als Stifter) ein Versorgungsvermögen in Höhe von € 127 Mio. in die Stiftung eingebracht. Von diesem Versorgungsvermögen werden die Ruhegehaltsverpflichtungen bis ca. Anfang 2030 erfüllt. Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger der ÖTV, HBV und IG Medien wurden und werden demgegenüber aus dem allgemeinen ver.di Haushalt finanziert. Die Belastungen kommen damit den Anspruchsberechtigten der 3 o.g. genannten Gründungsorganisationen zugute. Die Anwärter und Empfänger der ehem. DAG haben dagegen nur die daraus resultierenden Belastungen zu tragen, ohne dass ihnen Leistungen zugutekommen.*
- *Weitere 14 Mio. wurden vor Stiftungsgründung von der DAG - durch Reduzierung der Überdotierungsforderung - an ver.di als vermeintlich überschüssiges Ruhegehaltsvermögen überwiesen.*
- *In das im Jahre 2001 zuletzt berechnete erforderliche Versorgungsvermögen wurden die damals bekannten Werte zur Anzahl und Höhe Ruhegehaltssonderverträge eingebracht. Infolge der später durch ver.di vergebenen weiteren Sonderverträge an ehemals DAG-Beschäftigte hat sich der Verpflichtungsumfang um ca. 6 Mio. € erhöht.*
- *Der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung hat sich ebenfalls durch die im Jahr 2008 erfolgte Gehaltsstrukturreform erhöht.*

Die Beschäftigten der ehemaligen DAG, deren Gehälter vormals unter den Gehältern der meisten anderen Gründungsgewerkschaften lagen, hatten durch die Reform überproportional profitiert, so dass die Verpflichtungen durch das auch gehaltsabhängige Ruhegehalt mehr als prognostiziert gestiegen sind.

- *Unberücksichtigt sollte auch nicht bleiben, dass die DAG das Gesamtniveau der Versorgungsverpflichtungen bereits im Jahr 1984 und 1985 um mehr als die Hälfte reduziert hatte, um die langfristigen Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können.*
- *Daher liegen die Ruhegehaltsansprüche der ehem. DAG-Beschäftigten bzw. der Ruhegehaltsempfänger erheblich unter den Ansprüchen vergleichbarer (ehem.) Beschäftigter der ÖTV, IG-Medien bzw. DPG.*

- *Aus den genannten Gründen ist eine Zuführung zum Versorgungsvermögen der Stiftung durch ver.di mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Schließung der Deckungslücke mehr als gerechtfertigt.*
- *In diesem Zusammenhang ist noch zu berücksichtigen, dass der Sonderweg der Ruhegehaltskasse als Stiftung untrennbare Bedingung der ver.di-Gründung war. Die Erfüllung aller Ruhegehaltsansprüche der Empfänger und Anwärter der ehemaligen DAG über die Stiftung war damit Geschäftsgrundlage der ver.di-Gründung und ist auch als solche in die Formulierung des Stiftungszweckes der Stiftungssatzung eingeflossen.“*